

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)
Vom 19.10.2009

Die Gemeinde Zolling erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

§ 1

Änderungen

- (1) **§ 1 Abs. 3 i. V. m. der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung erhält in Nr. 4.2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze (Sicherheitswachen) im 1. Satz folgende neue Fassung:**

„Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|---|---------------|---------|
| a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | ab 01.06.2013 | 12,90 € |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | ab 01.06.2013 | 12,90 € |

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat Zolling in seiner Sitzung am 07.11.2012 (Beschlussbuch-Nr. 11./1.135) beschlossenen Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) Vom 19.10.2009 außer Kraft.

Zolling, 08.05.2013

Max Riegler
Erster Bürgermeister

